

Konzept inklusive Maßnahmen für die Durchführung der Freiburg Art Fair (FAF) am 09. + 10. Oktober 2020 auf dem Gelände der Messe Freiburg.

Stand: 15.09.2020

Veranstalter:

FWTM GmbH & Co. KG
vertreten durch ihren Geschäftsführer Daniel Strowitzki
Neuer Messplatz 3
79108 Freiburg

Durchführung und Organisation:

FAF GbR
vertreten durch
Professor Ben Hübsch
Klarastraße 27
79106 Freiburg

Ort:

Messe Freiburg, Messehalle 1 mit angrenzendem Foyer (Eingangsbereich und Restaurant)

Veranstaltungszeiten:

Freitag, 09.10.2020

von 16:00 – 18:00 Uhr (Preview – nur für geladene Gäste)

von 18:30 – 22:00 Uhr öffentlich

Samstag, 10.10.2020

von 10:00 – 12:30 Uhr öffentlich 1. Timeslot

von 13:00 – 14:30 Uhr öffentlich 2. Timeslot

von 15:00 – 18:30 Uhr öffentlich 3. Timeslot

1. Ausgangslage

Voraussetzung für die Durchführung der FAF – Freiburg Art Fair Südbadischen Gebrauchtwagen-Verkaufsschau auf dem Gelände der Messe Freiburg ist die Vorlage eines Hygienekonzepts, in dem die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus festgelegt sind. Das vorliegende Konzept ist in gemeinsamen Gesprächen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Amt für öffentliche Ordnung abgestimmt worden.

Dieses Konzept ist von allen an der Freiburg Art Fair beteiligten Unternehmen (Aussteller, Zulieferer, Dienstleister, FWTM, etc.) anzuerkennen, auf die jeweilige Veranstaltung umzusetzen und auf Verlangen den zuständigen Gesundheitsämtern vorzuzeigen bzw. auszuhängen. Die nachfolgenden Vorgaben sind Mindeststandards und sollen als Grundlage für die Umsetzung von Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung der Südbadischen Gebrauchtwagen-Verkaufsschau auf dem Gelände der Messe Freiburg dienen. Bei konkurrierenden Empfehlungen ist immer den behördlichen Vorgaben Vorrang einzuräumen.

Bestehende arbeitsschutzrechtliche Anforderungen sind davon unberührt und zu beachten.

2. Allgemeine Hygieneanforderungen

Die Einhaltung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg aufgrund der jeweils gültigen Verordnung ist sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Kontaktbeschränkungen wie aber auch für Abstandsregelungen und die maximal zugelassene Anzahl an Besuchern.

3. Zulässige Gesamtbesucherzahl

Die Gesamtbesucherzahl lt. der Verordnung vom 14.07.2020 umfasst alle Besucher inklusive Dienstleister, Servicepartner und Aussteller, die sich auf den Flächen (Hallen, Foyers, Boulevard, Sanitäranlagen, etc.), die der Durchführung der Messe dienen, aufhalten.

Verteilerschlüssel m²

Pro Besucher muss rechnerisch eine Fläche von 7qm zur Verfügung stehen, so dass die Abstandsregelung von 1,5m eingehalten werden kann. Somit ergibt sich für die FAF folgende zulässige Gesamtpersonenzahl zum selben Zeitpunkt:

- Halle 1 (2.400m²): 342 Besucher

Personen, die für die anwesenden Aussteller, Dienstleister oder für die FWTM tätig sind, werden in der zulässigen Gesamtbesucherzahl nicht berücksichtigt, müssen sich aber auch im Vorfeld registrieren (Siehe Punkt 4).

4. Vollregistrierung / Ticketerwerb

Alle Personen, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung in der Messe aufhalten, müssen im Vorfeld (vor Betreten des Messegeländes) über ein Online-Ticketsystem je Messetag mit den folgenden, erforderlichen Daten vollständig und zutreffend registriert werden:

- Name und Vorname
- Datum sowie Beginn und Ende des Aufenthalts (= Messetag)
- Telefonnummer (soweit vorhanden)
- Anschrift
- Belehrung über das Verbot der Teilnahme an der Messe im Falle einer Erkrankung an COVID-19
- Verlinkung zum RKI bzw. der Einreiseverordnung des Landes Baden-Württemberg, um den Besucher auf Risikogebiete aufmerksam zu machen
- Ergänzende Daten von Interesse für den Veranstalter als freiwillige Angabe

Diese Daten werden vier Wochen nach Aufenthalt auf dem Gelände der Messe Freiburg gelöscht, es sei denn, der Besucher hat der weiteren Nutzung zugestimmt. Die geltenden Datenschutzrichtlinien sind bei der Datenerhebung und -speicherung einzuhalten.

Grundsätzlich ist eine maximal mögliche Registrierung im Vorfeld der Messe anzustreben. Hierüber sind die Besucher über die genutzten Kommunikationskanäle ausreichend zu informieren (siehe Punkt 9).

Auf Basis dieser Registrierung erhalten

- Besucher -> Zugangsticket
- Aussteller -> Ausstellerausweise
- Dritte -> Akkreditierungsausweise

Die Aussteller und Dritte haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen registrierten Personen, den Aussteller- / Akkreditierungsausweis für den betreffenden Messetag immer bei sich tragen. Eine Änderung der Personenakkreditierung ist nur im Ausnahmefall (bspw. Krankheit) durch Stornierung bzw. neue Registrierung möglich. Dies kann entweder am Helpdesk oder an der Information erfolgen. Die Ausweise / Akkreditierungen der Aussteller und Dienstleister sind personenbezogen und nicht übertragbar.

4.1. Kostenpflichtiger Eintritt auf Grund der Vollregistrierung

Eine Vollregistrierung / ein Ticketerwerb ist auch bei Messen mit bisher kostenfreiem Eintritt verpflichtend, somit auch für die FAF – Freiburg Art Fair. Ticketverkäufe sind in diesem Fall kostenpflichtig – gegen Teilrückgabe in Form von Gutscheinen für das Catering sowie kostenfreiem Parken.

4.2. Kein Ticketerwerb für Besucher vor Ort

Aktuell ist keine Vor-Ort-Registrierung bzw. der Erwerb eines Tickets möglich.

Die anreisenden Besucher werden über eine gut sichtbare Beschilderung im Anfahrtsbereich der Messe Freiburg über die Empfehlung informiert, sich vor Betreten oder Befahren des Messegeländes mit dem Smartphone online zu registrieren und ein Zugangsticket zu sichern.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die zulässigen, verkaufbaren Tickets in der Zwischenzeit ausverkauft sein könnten.

5. Personenlogistik

5.1. Prüfung der Gesamtpersonenzahl

Die Anzahl der anwesenden Besucher wird an den Messetagen in Echtzeit für das gesamte Messegebäude via Ein- und Auslass-Scan berührungslos erfasst.

Dadurch wird ein Unterschreiten der jeweilig zulässigen Gesamtpersonenzahl zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Reporting bzw. Dokumentation erfolgt über den Scanreport.

5.2. Ein- und Auslass Messegelände

(a) Besucher über den Boulevard / Besucherparkplatz

Der Ein- und Auslass der Besucher in das Messegebäude werden räumlich getrennt erfolgen. Die Anzahl der Ein- und Auslässe ist von den genutzten Hallen abhängig. Jeder Besucher wird bei Betreten des Messegebäudes anhand seines Tickets gescannt. Der Zutritt ist nur einmalig möglich.

(b) Aussteller und Dritte via Andienungshof

Aussteller und Dienstleister, die das Gelände über den Boulevard oder den Andienungshof (Einfahrt 1) betreten, müssen einen individuellen, nicht übertragbaren Ausweis vorzeigen und immer bei sich tragen.

Bei anliefernden Unternehmen (bspw. Logistikunternehmen) werden die erforderlichen Daten der anliefernden Person (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) vor Befahren des Geländes an Einfahrt 1 erhoben.

Der Aufbau kann auch für Aussteller im Längsfoyer nur über den Andienungshof erfolgen.

5.3. Zutrittsbeschränkungen / -verweigerung

Personen, die kein Ticket / keinen Ausstellerausweis / keine Akkreditierung für den aktuellen Messetag vorweisen können, wird der Zutritt verweigert. Sie können sich, soweit Kapazitäten verfügbar sind, online über ein eigenes, mobiles Endgerät online registrieren.

5.4. Besucherführung

Die Gänge in den Hallen sind mit einer Breite von mindestens 3 m, idealerweise 4 m angelegt, so dass es den Besuchern ermöglicht wird, den Mindestabstand einzuhalten. In Gängen, die diese Breite unterschreiten, wird eine Einbahnstraßenregelungen durch Tensatoren, Gitter, o.ä. sowie einer Beschilderung ausgewiesen. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit einer erwarteten erhöhten Personenanzahl, bspw. Garderobe, Infotheke, Sanitäreanlagen.

Auf die Belegung des Längsfoyer ist im Idealfall zu verzichten. Ist diese für eine Eigenmesse erforderlich, ist die Anordnung der einzelnen Stände mit ausreichend Abstand untereinander und zu den Eingängen,

Kassenhäuschen, etc. zu planen. Somit erlebt der Besucher bereits beim Betreten des Gebäudes die Umsetzung von Abstandsmaßnahmen (psychologischer Effekt).

6. Hygieneplanung

Auf dem Gelände der Messe Freiburg ist der nötige Mindestabstand von 1,5m zu gewährleisten und innerhalb geschlossener Räumlichkeiten (Hallen, Gebäuden) eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Besucher wird anhand durch zusätzliche Beschilderung auf dem Gelände mit den gängigen Piktogrammen darüber informiert.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- auf Sitzplätzen, sofern sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann
- für Beschäftigte von Dienstleister oder der FWTM, sofern sich an deren Einsatzort keine Besucherinnen und Besucher aufhalten
- beim Verzehr von Getränken oder Speisen

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen im Hygieneplan ergriffen:

6.1. Vorbereitende Maßnahmen vor Öffnung der Messe

Generelle Maßnahmen: Einrichten von Abstandslinien in Bereichen mit zu erwartetem hohem Besucheraufkommen, Desinfektion der Innenflächen, Lüftung der Hallen und des Foyers, Bereitstellen von Desinfektionsspender an Ein- und Auslässen, Hallenübergängen (Desinfektion im „Vorbeigehen“ ohne Ansammlung) und in den Sanitäreinrichtungen, Einteilung von Urinalen, Notwendigkeit, Türen zu öffnen minimieren (Ausnahme: Brandschutztüren), Erhöhung der Reinigungsintervalle mit für den Besucher ersichtliche Dokumentation.

Maßnahmen **am Einlass**: Abstandsmarkierungen im Wartebereich, Sichtüberprüfung des Mundschutzes, Bereitstellung von Desinfektionsspender

Maßnahmen **am Auslass**: Abstandsmarkierungen im evtl. Wartebereich, Bereitstellung von Desinfektionsspender und Müllbehältern für Einweghandschuhe/Masken.

Maßnahmen an **Garderobe und Infotheke**: Einbahnstraßenregelung im Wartebereich, Abstandsmarkierungen im Warte- und Aufenthaltsbereich, Spuckschutz zw. Personal und Kunde, Desinfektion der Garderobenmarken bei Rückgabe, Handschuhe für Personal an der Garderobe. Grundsätzlich wird empfohlen, auf eine Garderobe zu verzichten.

Maßnahmen **auf den Ausstellerständen**: Besuchern soll an einzelnen Ständen, soweit möglich, ein fester Platz zugewiesen werden. Sitz- und Stehplätze sind, beispielsweise durch Freilassen oder durch Herstellen eines ausreichenden Abstandes zwischen den Sitz- oder Stehplätzen, so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann. An den Theken, die beispielsweise für Beratungen genutzt werden, wird die Einrichtung eines Spuckschutzes empfohlen.

6.2. Hygiene-/Desinfektionsmaßnahmen während der Durchführung von Messe

Regelmäßige Desinfektion der Innenflächen insbesondere der Catering- und Toilettenflächen nach Beendigung Messetages, Lüftung der Hallen, Leerung der Abfallbehälter.

Entspricht ein Timeslot einem ganzen Messetag, werden Oberflächen in stark frequentierten Bereichen und Sanitäreinrichtungen im Tagesverlauf regelmäßig gereinigt und anhand von Uhrzeitangabe und Unterschriften öffentlich in den Sanitäreinrichtungen dokumentiert.

7. Besondere Anforderungen für die Gastronomie / gesprächsbegleitende Bewirtung

Die Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist sicherzustellen.

Die Gastronomiefläche und die Fläche für Warteschlangen sind großzügig, bei Bedarf im Einbahnstraßenverkehr, anzulegen und mit dem verantwortlichen Projektleiter/in abzustimmen. Alle Besucher müssen bei Betreten der Cateringfläche die erforderlichen Daten auf dem am Einlass erhaltenen Gutschein eintragen und diesen an der Catering-Kasse abgeben. Für die Registrierung von Ausstellern und Dienstleistern stehen Formulare zur Verfügung, die ebenfalls an der Catering-Kasse abzugeben sind. Je Tisch wird die Anzahl auf max. 8 Sitzplätze begrenzt, zum Nachbartisch muss ein Abstand von 1,5 m gewahrt werden. Beim Verzehr von Speisen und Getränken kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Erfolgt eine gesprächsbegleitende Bewirtung sind vom Aussteller diese Vorgaben ebenfalls einzuhalten.

8. Personal

Die Personaleinsatzplanung aller Beteiligten hat so zu erfolgen, dass die Infektionsgefahr möglichst niedrig ist und die geltenden Hygiene- und Arbeitsschutzregeln eingehalten werden.

8.1. Schulung

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Beteiligten sind in geeigneter Weise u.a. zu folgenden Inhalten zu schulen: Selbstschutz, Schutz von Kolleg/innen und Gästen/Besuchern, Vermeidung von Infektionsgefahren, Umgang mit Kunden verschiedener Besuchergruppen (Kinder, ältere Menschen, Menschen, die zu Risikogruppen zählen), Art und Weise der Informationsweitergabe an Besucher das Hygienekonzept betreffend, Verhalten im Infektionsfall vor Ort.

9. Besucherinformation

9.1. Besucherinformation im Vorfeld der Messe

Potenzielle Besucher werden im Vorfeld der Messe über Kommunikationskanäle und Kommunikationsmittel (Website, FAQs, Newsletter, ...) über die veränderten Rahmenbedingungen und die darauf resultierenden Maßnahmen auffallend und eindeutig informiert. Die betrifft insbesondere auch die Bereiche Vollregistrierung und das Online-Ticketing im Vorfeld (bspw. Erinnerungsmail bzgl. gebuchtem Timeslot).

9.2. Besucherinformation auf dem Gelände

Besucher werden durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert über folgende Punkte:

- Zutrittsbeschränkungen (Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten) sowie über
- Hygiene- und Abstandsregelungen (Mindestabstand 1,5 m halten, Husten- und Niesetikette, Händewaschen, nicht ins Gesicht fassen, Desinfektionsmittel nutzen, kein Handschlag)
- das eigene betriebliche Hygienekonzept
- und darüber, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der jeweiligen Einrichtung führen können.

10. Ausstellerinformation

Der Aussteller wird seitens der FAF GbR über die Rahmenbedingungen seiner Teilnahme informiert (FAMA-AGBs und Konzept) und ist verpflichtet, die Vorgaben dieses Konzeptes (insbesondere für gesprächsbegleitende Bewirtung) auf der gebuchten Standfläche sicherzustellen.

Unterlagen, Werbegeschenke, etc. können für die Selbstbedienung durch den Besucher bereitgestellt werden, deren Präsentationsflächen sind regelmäßig zu reinigen.

11. Zusätzliche Veranstaltungen

Die Durchführung von jeglichen parallelen bzw. ergänzenden Veranstaltungen, wie Abendveranstaltungen, Eröffnung, Vorträge, Standpartys, etc. auf dem Gelände der Messe Freiburg ist nicht zulässig.

12. Kontaktverfolgung im Infektionsfall

Die Kontaktverfolgung wird über die Vollregistrierung sichergestellt.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.